

X, 12. a

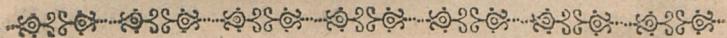
3, 482. v. 486.
Nq. Misc. II, 286.

11

Fürstliche Mecklenburgische
erneuerte und vermehrte
Forst- und Holz- auch
Jagt- und Wild-
Ordnung /

Wie es nemlich in denen Forsten/ Wäldern und Ge-
hegen der gesambten Herzog- und Fürsten-
thumben Mecklenburg / auch racione der
dazu gehörigen Gränken und Schei-
den / hinfüro gehalten wer-
den solle.

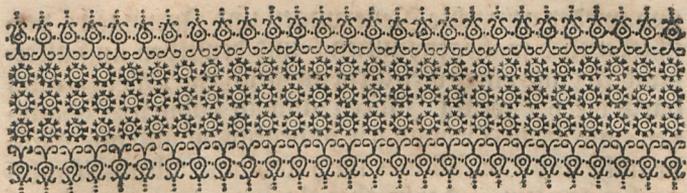
Publiciret Schwerin / den 29. April. ANNO 1706.



SCHWERN /
Gedruckt bey Johann Lembcken / Fürstl. Hoff- Buchdr.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and mirrored.





Un Gottes Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard **HE RR.**

Sun hiemit **Seind**
und Männiglich zu wissen / daß/
Nachdem Zeit wählender Unser Fürstl.
Regierung / Wir die in Unsern For-
sten / Wäldern und Wildbahnen / viel-
fältig eingeschlichene Unordnungen /
auch respectu der Gränzen / und was dahin gehörig / hin
A 2 und

und wieder gemachte Neuerungen und Irrungen / ver-
schiedentlich wahrgenommen / und denselben auff aller-
hand Art und durch vielfältig ausgelaßene Edicta, auch
durch die vor wenig Jahren annoch publicirte Schul-
ten- und Holz-Ordnungen zu begegnen / und alle Miß-
bräuche und Confusiones nach und nach abzustellen be-
mühet gewesen / darin aber Unserm vorgeßten Zweck
nicht völlig erreichen mögen / Wir endlich zu Conser-
virung Unserer noch übrigen wenigen Hölzungen / damit
daran / insonderheit was das harte und Bauholz be-
trifft / mit der Zeit nicht gar ein allgemeiner Mangel
entstehe / dann zu Hegung und Veribehaltung des in Un-
sern Wildbahnen und Gehägen nach grade wieder zu-
nehmenden insonderheit schwarzen Wild-Pretes / und
endlich zu richtiger Regulirung und Unterhaltung der
nöthigen Gränz-Mahlen und Scheiden / Uns genöthi-
get befunden / eine allgemeine Forst- und Holz- auch
Wild- und Jagt-Ordnung heraus zu geben / und
durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen / welche hin-
führo allen und jeden Unsern Untertanen und Einge-
sesenen / wes Standes oder Würden die sein / und zwar
jedem / so viel es ihn betrifft oder belanget / zu einer sicheren
Norm und Richtschnur dienen / Uns aber selbige nach
Befinden noch ferner zu vermehren und zu extendiren /
auch selbe zu ändern / und da es Noth / davon hinsüro ab-
zuthun / expresse reservirt sein soll:

Setzen und Ordnen solchem nach Wir hiemit aber-
mahl gnädigst / und wollen ernstlich / daß

Hin-

I.

Ninfuro alle Plackerereyen an den Bäumen in unsern Hölzungen und Wildbahnen/ so guten Theils von den Hirten / Pferde-Hütern und Jungen auch Kindern mannigsmahl geschehen / gänzlich abgestellet/ keine Keile und Kienholz hinfort auff dergleichen Art/wie vorhin/ mehr ausgehauen/ die jungen Eichen und Weiden von Gottlosen Händen / wie bishero öfters geschehen/nicht mehr beschädiget / abgeschälet und geruiniret werden sollen ; Sondern so jemand über diese und dergleichen schädliche Betreibungen betreten und angetroffen würde/sol Er denen Forst-Bedienten und Beambten/zur ernstlichen Bestrafung mit Gefängniß und Hals-Eisen / angemeldet / auch nach vorher untersuchter Sachen und befundenen Umständen/würcklich mit solcher oder anderwertigen Straffe belegt werden.

II.

Nuch sol/fürs Zvette/ Feuer an die Bäume und alten Stubben zu machen/ alte Bäume anzustecken / Frucht- und Mast-tragende auch andere Bäume zu Kränken / oder mit Axten/ Beilen oder Messern Kränke rund um die Bäume zu hacken/ die Rinden oder Borcken den Bäumen abzuklopfen/ abzuschelen/ oder die Bäume auff ander Art und Weise zu verderben/hinsühro bey harter und willkührlicher

Straaffe sich Niemand unterstehen/ indehne die Erfahrung zeigt/ daß durch solche Plackereien und unnützes Beginnen mehrentheils müßiger loser Leute/ Unseren Hölzungen hin und wieder bisher vieler Schaden zugewachsen.

III.

Drittens/ wollen Wir das Plaggen-Hauen unter den Bäumen und nahe an den Hölzungen/ als wurdurch die Wurzeln der Bäume gar leicht beschädiget werden/ item: Das Anstecken der Heyden ohne vorwissen Unserer Beambten und Forst-Bedienten/ wodurch vielfältiger Schade verursacht worden/ hiemit gänzlich bey harter Abndung abgestellet haben: Solten aber der bessern Weide und Gräsung halber/ dann und wann die Heyden angezündet werden müssen/ soll solches allemahl von den Schäffern und Hirten denen Beambten und Forst-Bedienten in Zeiten vorher angesaget und Kund gemacht werden/ damit nöthige Præcaution gebräuchet/ und allem sonst besorglichen Schaden vorgekehret werden könne.

IV.

Diertens/ soll auch Niemand Denen in Unsern Wäldern/ oder nahe daran in dem Acker stehenden Eichbäumen mit dem Pfluge zu nahe zu kommen sich unterstehen/ allermaßen dadurch eben so wohl die Wurzeln

Wurzeln leichtlich beschädiget / und die in schlechter Anzahl noch übrige Mast-tragende und zu Bauholz tüchtige Bäume ruiniret werden können / welches zu verhüten Unseren Forst-Bedienten obliegt.

V.

Sonderheit soll / zum Fünfften / überall auf die Conservation des jungen Holzes gesehen / die jungen Eichen-Hester nicht so muhrwillig zu Zaun-Pfahlen / oder Aecker und Wiesen damit zu bekriechen / weniger zur Feiterung oder sonsten unnützer Weise abgehauen / auch nicht zu Wagen-Deichseln und Peitschen-Stöcken gebraucht / die jungen glatten Bächen-Hester nicht in so großer Menge / wie man bisher an einigen Örten wahrgenommen / freventlich verhaue und unnütz verbraucht / besondern Wann jemand dergleichen zu Nutzholz unumgänglich haben müste / soll solches denen Forst-Bedienten jedes Örtes angezeigt / und mit derselben Zuziehung an Örten / wo sie es unschädlich finden / die Fällung vorgenommen werden.

VI.

Wie dann auch / Sechstens / um so viel mehr das junge Holz zu ménagiren, in den Dörffern keine Hackelwercke binnen den Hoff-Städten / noch umb Wiesen / Garten und Koppeln mehr geduldet / sondern an staat der vielen bisher-gebrauchten Bäume
Gra.

Graben gezogen / und solche mit Weiden und Buschwerck bestossen und bepflanzet / und also wo es möglich und nur irgends practicable, mit der Zeit lebendige Hecken zugezogen werden sollen.

VII.

Und Wann man / Siebendens / bis anhero bemercket / wie unter dem Prætext der Wege-Besserung es an vielen Oerthen gar sehr über das Junge Holtz hergegangen / und solches obnangezeiget und ohn vorher erhaltene Einwilligung der Forst = Bedienten / von Beampten und Pensionarien so wohl / als Bauren und Unterthanen gefället / und an vielen Oerthen gar rucklos damit umgegangen worden / so wollen Wir / das die bösen Wege und Strassen hienechst nicht mit so vielem Holtz und Buschwerck als bisher geschehen / sondern mit Erde / Sand und Steinen / so allenthalben genug zu kriegen / und an manchen Oerthen das Sie weg geräumet werden / zu Reinigung des Ackers gar dien / am ist / ausgefüllet und gedammet werden sollen / hiemit ernstlich verordnet haben.

VIII.

Da aber / Achdens / an einigen Oerthen junges Holtz in solcher Menge und Diche stehet / das es daher an seinem Wachsthum behindert würde / Steine und Sand auch in der Nähe nicht zu haben / soll jedoch zu Reparirung der Wege und Strassen kein Strauch

Strauch oder Busch = Holz / weniger Bahlen zu
Brücken/ohn vorbewust der Forst-Bedienten genom-
men / sondern wann dergleichen unumgänglich er-
fordert wird/dessen Anweisung zuorderst durch Be-
ampte und Pensionarien, von Unserm Forst- Collegio
gebührend gesucht werden/welches dann auff solchen
Fall die nöthigen Ordres dazu an die Forst-Bediente
jeden Ohrtß / nach erkündigten der Sachen um-
ständen / ohne Entgeld wird ausfertigen und erge-
hen lassen.

IX.

Wann / Neundtens/ etniges Holz durch Unsere
Forst-Bediente angewiesen wird / und ihnen
dazu die nöthige Ordre aus Unserm Forst- Collegio
eingereicht worden / so sollen allemahl solche Ohrtter/
wo die Bäume nahe und in grosser menge bey einan-
der stehen / wo sie keine Mast tragen / wo das Holz
nicht Art oder Lust zu wachsen hat/wo es im Boll/
oder sonst zu söhren und zu oßnen anfängt / wo die
Höhlung abgelegen und nicht wol bewahret / auch
sonst zum Nutzen nicht gebracht werden kan / item:
wo bey den Meierereyen / oder Baur-Gehöfften im
Acker sich unnöthige Bäume befinden/ so mit ihrem
Schatten schädlich/oder da der Platz Getreide zu tra-
gen aptiret werden kan/&c. von denen Forst-Bedien-
ten und Holzhdigten ausgesuchet / und daselbst das
verordnete Holz angewiesen werden / und haben

B

um

um mehrerer Nichtigkeit wissen/Unsere Forst-Mei-
ster in ihren Rechnungen/ die Obrter/ wofelbst eini-
ge Anweisung geschehen/ allemahl mit anzuführen/
und nachmahlig zumachen.

X.

Was/ Zehntens/ die Zeit der Anweisung betrifft/
so wird dazu / insonderheit bey dem harten
Holze/ der Anfang des December-Monaths verord-
net/ und länger nicht damit continuiret, alsz bis zum
Anfang des April - Monats / dannenhero solches
Beambte und Pensionarii zu observiren/da Sie im
Baw-oder ander hartes Holz zu sollicitiren nöthig
finden / sich in Zeiten bey Unserm Forst-Collegio zu
melden/ und Verordnung zu suchen haben / indem
außer vorbemeldter Zeit/ ohne hohe Noth/ kein Bau-
holz angewiesen/ ohne Anweisung aber nicht das ge-
ringste gestämnet noch gefället werden soll/ bey har-
ter auch hienechst specificcē anzuführender Abhandlung
und Straffe.

XI.

Gleich wie nun/ Elffstens/ Beambte und andere/ oh-
ne Anweisung von denen Forst-Bedienten/ kein
Holz zufällen befugt sind/ also werden diese zu keiner
Anweisung schreiten/ ohne vorher- erhaltene Ver-
ordnung und geschehene Besichtigung derer etwa von
einem/ oder anderem nöthig- befundenen Bawten/
dan-

Dannhero Beambte und Pensionarii, so oft sie vor sich oder ihre untergebene Bauren dergleichen etwas vorzunehmen intendiren, che Sie davon an Unsere Fürstliche Cammer ihren Bericht abstatthen/ allemahl die Forst = Bediente mit zuzuziehen haben/ damit Sie ihr gutdüncken zugleich davon geben/ von erfordertem Holz und dessen größe überschlag machen/ wo es am füglichsten zunehmen/ überlegen/ und so dann nebst ihrem Bericht eine Specification davon zu Unserem Forst-Collegio einsenden können/ allwo Sie solchen falls die Verordnung zur Anweisung zu gewarten haben.

XII.

Diese Anweisung nun ferner /und zum Zwölften / geschieht mittelst ordentlicher Anschalzung und Anschlagung der ausgesuchten Bäume/ durch Unseren ordentlichen expressé hierzu aufgegebenen Holz-Hammer / in welchem nebst Unserm Fürstl. Nahmen auch die Jahrzahl stehen / und Jährlich allemahl auff Neujahr geändert werden soll: Und soll dergleichen Holz-Hammer nicht ein jedwedem Schützen und Holzvoigt: sondern nur bloß denen Ober-Forstmeistern/ und Forstmeistern eines jeden Districts, anvertrauet werden/ welche ihn bey sich in Verwahrung haben/ hingegen aber auch kein einiges Stück Holz/ohn Beysein der Schützen und Holzvoigte/ so zu Ihrem District gehörig / oder wenigstens eines derselben/ anweisen oder anschla-

gen sollen: Und hat im übrigen kein Forstmeister/oder
Forst-Bedienter Macht/ohn speciale Ordre außserhalb
seines Districts zu geben/Holz anzuweisen/und einem
andern Eingriff in seinem Ampte oder Forst zu thun.

XIII.

Wann/Dreyzehntens/Forst-Bediente jekt-geda-
chter Massen die Anweisung bey der harten-Höl-
zung verrichtet/haben Sie/dahin zu sehen/dass die
angewiesene Bäume/und keine andere gefällt/selbst-
ge nicht ohne Noth etwa zur Probe gebohret/durch-
löchert oder eingehauen/ und dann im Holze zu
künstlichem Verderb stehend gelassen werden/insassen
die jengen/welche auff gewisse Bäume anweisung
erhalten/ und sich unterstehen/entweder mehr oder
andere als die angewiesene Bäume abzuhauen/
mit eben derselben Straffe/wonit andere Holz-Die-
be belegen werden/angesehen werden sollen.

XIV.

Sonderheit haben auch/vors Vierzehnde/Un-
sere Forst-Bediente dahin zu sehen/dass in genere
alle harte Hölzung/wann Sie angewiesen worden/
niedrig abgeitännet/und da es nöthig/zu solchem
Eade die Säge dabey gebrauchet werde/damit der
Stamm desto eher vergehen könne: Ferner: dass
das Pohl-und Teltz-desgleichen Lager-und Fall-
holz nicht mehr/wie bisher geschehen/in den Hölzun-
gen/zum verderb der Weide/beliegen bleibe/und ver-
mos

modere / sondern so fort mit auffgehauen und wegge-
fahren werde ; wie dann dasjenige / so noch in den
Hölzungen hin und wieder zu finden / unter die anlie-
genden Dorfschafften Sie zu vertheilen und wegzur-
äumen / mithin auch darauß zu sehen und stricke
Nicht zu geben haben / daß die angewiesene Bäume so
fort abgehulet / und außgefahen / da aber solches
nicht geschicht / und sie selbige nach Verfließung eines
Jahres annoch liegend finden / eben dieselbe dem
Forst verbleiben / und in erst-vorfallenden andern
Gelegenheiten / zu andern Gebäuden employret
werden. Weil aber /

XV.

Dum Funfzehnden / sich öftters findet / daß / wann
Büchen zu Faden-Holz geschlagen werden / eini-
ge Knubben oder Knäste nicht so fort in Trümmer
gehen oder geklöbet werden können / so sol an selbigen
Niemand sich vergreifen / noch derselben sich an-
massen / sondern Sie sollen unangesochten im Holze
liegen bleiben / damit / wann Sie erstliche Jahre geles-
gen / Sie desto bequemer geklöbet und zu Selde ge-
machtet werden können.

XVI.

Dies Sechzehnde / sollen die Unterthanen schul-
dig sein / die Borck oder Rinde von denen gefälle-
ten Eichen-Bäumen zu schälen / und zu hiesiger / auch
fünfftig andern / in Büßow etwa anzulegenden Un-
sern Loh-Gärberereyen einzuliefern / da dann vor ein
Bz
gut

gut Fuder in Leitern / so sie bis 4. Meilen gefahren/
36. f. und auff 6. bis 7. Meilen 1. Reichst. Sie sollen
zu gewarten haben/ und sollen unsere Forst- Bediente
Nichtung hierauff geben/ und das dieses von denen Un-
terthanen also geschehe / ihren Pflichten nach best-
möglichst befördern helfen.

XVII.

Die weiche Hölzung/ Siebenzehndens/betreffend/
welche so wol denen Aemthern als Dörffern zuge-
billigt/ in gleiche was darauß an Kauff- Leüte überlas-
sen wird/ sol solche in gewisse Haue und Kafeln geleyet/
im Wadel und vorher / ehe der Safft ins Holz kömt /
zusammen nahe an der Erde abgestämmet / danegst
nach grade aufgehauen und rein weggebracht wer-
den/ zu dem Ende unsere Forst- Bediente alle solche
weiche Hölzungen/ nach den Haue/ so wol Beamb-
ten und Pensionariien, als Müllern/ Schäffern/ Hir-
ten und Bauren/ auch wann darauß verkaufft wird/
denen Kauff- Leüten anweisen und in Kabeln legen/ o-
der wie dreyen Falls davor Red und Antwort geben/
auch was wegen des Pollholzes vorhin im 14. S. Ver-
ordnet/ allwege genau observiren / und dessen Käu-
mung auß der Hölzung ihnen auffß beste angele-
gen seyn lassen sollen.

XVIII.

Drs Achtzehnde / wegen des benöthigten Brei-
holzes der Beambten/ Pensionarien &c. welches
eini-

einige im Winter auff das ganze Jahr nicht anzufahren vermögen/sollen von denen Holz- und Forst-Bedienten 1. oder 2. gewisse Tage in der Woche gesetzt werden/an welchen Sie ihre Nothturfft an Brennholzhauen und anfahren/die übrigen Tage aber mit solcher Arbeit innehalten/und in denen Hölzungen sich nicht finden lassen/oder als verdächtige Personen angesehen/und gestraffet werden sollen.

XIX.

Wan/Neunzehntens/Beambte und Pensionarii in denen ihnen anvertraueten Aemtern und Vogteien einige Ohrter finden/ da Sie durch Ausradung des auff dem Acker aufgeschossenen jungen Busches/ oder auch durch wegschaffung der alten erwachsenen Bäume einen Nutzen zu stifften vermeinen / sollen Sie zuorderst darüber die Forst-Bediente zu Rathe ziehen / ihnen die Ohrter/da Sie zu rahden meinen/anzeigen/nebst ihnen die bonität und Beschaffenheit des Bodens examiniren/ob/und wie das Holz oder junge Strauchwerck/so ausgetilget werden soll/zu Nutzen zu bringen / woll überlegen/und so dann conjunctim davon/an Unser Forst-Collegium Bericht abstaten / welches alsdann darauß mit Unserer Fürstl. Cammer communiciren, und befundenen Umständen nach/zu ausradung des vorgeschlagenen Ackers gerne contribuiren wird. Es haben aber Unsere Forst-Bediente sich wol zu hüten/dass solche Ohrter/wo junge Eichen- und Büchen-Hester/ auch
june

junge Danner stehen / und zu wachsen Lust haben/
alle Wege verschonet bleiben/ auch in denen Hölzungen/
und an denen Oerthen/wo vormahls große Bäume
in abondance gestanden / hinsüro/ außer was
bereits aufgebrochen/ und zu Acker oder Wald-Wiesen
gemacht seyn möchte/nichts weiter/ohne erhaltene
special-Erlaubnis ausgebrochē/und zu Korn-Land
oder Wiesen gemachet oder erweitert werde; Jedoch
wollen Wir dieses weiter nicht als von den
Nembtern und Höfen/welche an Unsern Wildbahnen
gränzen / oder in Unsern Sehegen und Hölzungen
liegen/ verstanden haben.

XX.

Im Zwanzigsten/ist auch bekandt/das von denen
an Unseren Wildbahnen liegenden Dorffschafften /
eine ziemliche Quantität Holz zu Kohlen- und
Müster-Brennen Jährlich consumiret wird. Wie-
wohl Wir nun denen Leuten/so hierauf ihre Nahrung
suchen müssen / und anders nicht fortzukommen
wissen/selbige nicht gar zu hemmen/sondern nur dem
Missbrauch und excés, so hierunter Uns zu merck-
lichen Schaden/ vorgebet / (: indem Theils Unser
Holz ruiniret / anderseits aber durch Verfabrung
der gebrandten Kohlen an weitentlegene Orter/ der
Bauerhmann in seiner Vorspannung gar sehr ge-
schwächet wird:) zu steuren gemeinet sind/ so wollen
Wir gnädigst/und ordnen hiemit/das hinsüro kein
Bau

Bauer Macht haben soll/ ehe und bevor Er es gehö-
rigen Obrtes angemeldet/ einen Mielcr zu häuffen
oder würcklich zu brennen/ da dann an solchen Obr-
ten/ wo die weiche Hölzung häufig vorhanden und
zu entrahten ist/ es zwar nicht gänzlich gewehret/
jedoch aber/ damit Wir vor Unser häufig hiedurch
abgehendes Holz einige Erstattung haben / vor je-
dem großen Mielcr 1. Reichst. und vor einem gar ge-
ringem nur 16. s. an die Forst bezahlet werden soll.

XXI.

Dazum Ein und Zwanzigsten/ durch Gottes Ver-
hängnis/ oder Ruchloser böser Leute Verwahr-
losung und Frevel/ (: deme letztern Wir doch schon ei-
niger maassen vorgebauet zu seyn vermeinen:) Feuer-
Noth in den Hölzungen und Heiden entzündet/
und einige Unser Unterthanen von Unsern Forst Be-
dienten in solchen und dergleichen Fällen um Ret-
tung angeruffen würden/ sollen selbige schuldig und
gehalten seyn/ nicht allein gebührende Folge zu thun/
sondern auch/ da einer oder ander eines solchen Feuer-
Schadens eher/ als die Holz und Forst- Bediente/
tuen würde/ soll Er solches alsbald denen nechstan-
wohnenden Ampts- oder Forst- Bedienten kund-
thun / vor sich aber nebst aller Mannschafft/ so Er
auffzubringen vermag/ dem Feuer zuweilen/ so viel
möglich/ retten und leichen helfen/ und hierin als ein
sorgfältiger und treuer Unterthan seine schuldige
Pflicht erweisen.

XXII.

Nach/zum Zwei- und Zwanzigsten/ an einigen Ohe-
 ten die Weide vor das Hofe- und Dorff- oder
 Bauren- Viehe vermaffen knapp und geringe ist/
 das auch die in den Hölzungen vorhandene Gräsung
 nicht zu entrathen stehet/ sondern unumgänglich mit-
 genommen und betrieben werden muß / wodurch
 dann junges Holz auß dem Saamen hervor zu schieß-
 sen behindert wird/ indem es so fort von dem Vieh
 abgeweidet / auch mit Länge der Zeit schon halb er-
 wachsene Bäume abgeschefet /und auch gar die alten
 ruiniret werden/ und die Hölzung in Abgang komt/
 So sollen die dahin- gehörigellunterthanen/ mit gesäm-
 ter Hand einen Platz/ etwa von einem Morgen- Lan-
 des im Quadrat, mit einem tüchtigen tiefen Graben
 umbher beziehen/ und denselben von allem kleinen
 und großen Vieh und dessen Betreibung so lange
 schonen und in Ruhe lassen/ bis das junge in solchem
 Revier anwachsende Holz/ seine Höhe und Stärcke
 erlanget/ das es für dem Viehe einiger Maassen ge-
 sichert sein könne / wornach dann solcher Platz zur
 Weide wieder geöffnet/ und so fort ein ander Theil des
 Holztes/ von eben derselben Größe wieder vorgenom-
 men/ mit solchem auff gleiche Art procediret/ und also
 das junge Holz in seinem Zuwachs/ Hauswirth-
 lich mus befodert werden.

Zum drey und Zwanzigsten/ sollen zu mehrer Con-
 servirung des jungen anwachsenden Holztes/ die
 dems

demselben so sehr schädliche Ziegen / laut der deßfalls
verschiedentlich erlassenen Verordnungen / in allen der
Wildbahne angrenzenden Aemtern / Städten und
Dörffern gänzlich abgeschaffet werden / und werden
solchem nach Unsere Forst-Bediente hiemit nochmalen
gnädigst und ernstlich befehliget / an bedeuteten Obr-
ten keine Ziegen a dato an mehr zu dulden: sondern sie
wegzuschaffen / und allen Falls da die Eigenthümer/
sich in Abschaffung derselben säumig oder widerspän-
kig erzeigen solten / sieben Soldaten Preiß zu ge-
ben.

XXIV.

Wann / zum Vier und Zwanzigsten / der liebe
GOTT Mast bescheret / und selbige gut veräu-
get / so sollen Beambte und Forstmeister solches in Zei-
ten Unserm Forst-Collegio notificiren, damit wegen
Besichtigung der Mast so wohl / als wegen Verhü-
tung des schädlichen Austreibens der Schweine in an-
dere Fremde Obrter/nöthige Verordnungen ergehen/
und mit ihnen reiflich überleget werden könne / ob es
besser/das die Mast verpachtet / oder mit eignen
Schweinen vom Ampte betrieben werde; Wie daß
auch / weil viele Horsten und raumie Plätze in den
Hölzungen bloß stehen / beedes Beambte so wohl als
Forst-Bediente dahin zu sehen haben / daß an solchen
Obrten/die Mast-und nachgehends die Fasel-Schwei-
ne nicht länger als bis Weihnachten geduldet werden;
und

und damit nach und nach diese Ohrter sich also wieder besaamen und mit jungem Holtz bewachsen können/ so sollen/ gleich in vorigem paragrapho gedacht / auch hie einige Ohrter begraben/und in den negsten 8. bis 10. Jahren darin nicht gehütet werden / oder gar so lange nicht/ bis man siehet/ daß das Holtz zu einigem Wachsthum wieder gelanget ist. Und soll umb mehrer Sicherheit willen ein jeder Forstmeister in seinem District solche gehegete Ohrter oft vilitiren, und davon eine richtige Specification Jährlich gegen Weihnachten/ zu Unserm Forst-Collegio einsenden.

XXV.

Wie dann auch / zum Fünff und Zwanzigsten/ nicht weniger seht - gedachte Unsere Forst-Bediente Fleiß anzuwenden haben / daß Sie alle Hölzungen/jeder insonderheit in seinem District, mit der Zeit genau kennen lernen/ davon eine richtige und accurate Beschreibung verfertigen / die Nahmen der Ohrter und Hörste in den Hölzungen/ wie auch die Art der Masttragenden Bäume / ungleichen wie viel Schweine in jedem Ohrte bey voller Mast feist zu machen / item : Ob abgängige / und anders nicht als zum Verkauf zu nutzende Bäume darin befindlich &c.&c. darin verzeichnen/ und selbige so dann Unserm Forst-Collegio zu künftiger Nachricht/ bey Verpensionierung der Mast / wie auch bey Verordnung des etwa anzuweisenden Nutz- und Bauholzes/ gleichfalls übergeben.

XXVI.

Bornehmlich und insonderheit sollen/ zum Sechß
 und Zwanzigsten/ Unsere Forst-Bediente nebst
 denen Beambten und Pensionarien, die Zuzucht und
 Vermehrung junger Bäume/ an Ohrten/ da es ir-
 gends thunlich/ ihnen recommendiret sein lassen/ daß
 an bequemen Ohrten Eicheln und Dannen Saamen
 gesäet / und solche Plätze mit Graben versehen und
 wohl befriedigt werden/befodern/ und wann Schade
 daran geschehen/ von den Hirten/ Dorffschafften und
 Pensionarien die Erstattung zu beschaffen dem Forst-
 Collegio Anlaß geben: Wie dann auch das jenige/
 was vermöge Publicirten Edicts vom 16. Junii Anno
 1702. Verordnet / daß nemlich ein jedweder Bauer an
 staatt eines Demselben angewiesenen und abgestäm-
 meten Eichen-oder Büchen-Baumes/ Sechß Junge
 Eichen- oder Büchen-Hester zum Wachsthum wieder
 befördern/ zu solchem Behueß an einem ihm gelege-
 nen und hiezü bequemen Ohrt Eicheln säen/ und nach-
 gehends/wann sie auffgeschossen/entweder in den Kop-
 peln oder Hölzungen sie verpflanzen solle/ Wir hiez-
 durch abermahlen wiederholet/ auch Unsere Beambte
 und Pensionarien, ungleichen Forst-Bediente noch-
 mahlen ernstlich ermahnnet haben wollen/ daß sie die
 Bauern und Hausleute mit Nachdruck anhalten/
 daß ein jeder derselben Jährlich Sechß Junge Wei-
 den stoße/und solche zum Wachsthum bringe/ worun-
 ter einer auff den andern allemahl Acht haben/und der

jenige Forst- Bedienter/ so einen Beamtten/ & vice
verlä, hierunter säumig befindet/ einander zusehender
seiner schuldigen Pflicht zu erinnern/ und da solches
nicht verfährt / einer den andern bey Vermeidung
ernstlicher animadversion und Ahndung/ bey dem Forst-
Collegio anzumelden/ schuldig und gehalten sein soll/
woselbst man dann schon die jenigen / so morose sich
Unserer guten Intention entgegen setzen / und die zu
allgemeiner Wollfahrt des ganzen Landes abgezelte
heilsame Verordnungen liederlich veräußen/ zu
Obersirung ihrer Pflicht/ mit Nachdruck anzurwei-
sen/ Mittel und Wege finden wird.

XXVII.

Zum Sieben und Zwanzigsten/ sollen ins gemein/
Beamtte und Pensionarien, wie auch Schulzen
in den Dorffschafften so wohl / als absonderlich Un-
sere Forst- Bediente/ denen das Holz anzuweisen ob-
lieget/ mit Fleiß und Sorgfalt darob halten/ daß meh-
rere Latten/ von allerhand Gattung zugezogen / und
gewisse Oerter/ an welchen die junge Hölzung/ in den
Mohren und Brüchen absonderlich / sich dazu anläs-
set/ zu solchem Ende geheget / und was an dergleichen
Sorten angewiesen wird / allemahl / wo sie zu dick
stehen/ genommen werde.

XXVIII.

Als auch/ zum Acht und Zwanzigsten / die Holz-
Dieberey etliche Zeithero zimlich überhand ge-
nomm

nommen/ und man befunden/ daß in denen Hölzungen/ so Unseren eigenen Dorffschafften am nächsten liegen/ öftters das meiste Holz gestohlen wird/ so sollen die Unterthanen/ und sonderlich die Schulzen mit Acht auff solche Hölzungen geben / und weil durch solchen verbotenen Holz-Handel/ worauff einige der Unterthanen sich mehr als auff ihre Feld-Arbeit legen/ Unfrem Forst nicht allein ein mercklicher Schade zugefüget/ sondern auch der Bauer/ indem Er seine ordentliche Berufs-Arbeit versäumet/ seine Anspannung ruiniert / und sich auff die Faule Seite leget/ mehr rück- als vorwehrt gebracht wird/ so soll hierunter ein Bauer auff den andern/ insonderheit aber die Schulzen allemahl auff solche Lose Leute mit Fleiß Acht geben/ selbige von ihrem Unfug abmahnen/ oder/ da sie sich darunter nicht einrathen lassen wolten/ dieselbe den Beambten und Forst-Bedienten jedes Orts/ zur Bestrafung anzeigen/ wiedrigen Falls aber/ und da sie hierunter mit Fleiß conniviren und durch die Finger sehen würden/ der Schulz und die ganze Dorffschafft auch den Thäter nicht aufmachen könten/ soll die ganze Gemeine vor das gestohlene zusammen Erstattung thun; würde aber ein Schulz auff einem solchen Diebstahl ertappet/ oder dessen von andern sattsam überführet / soll derselbe vor allen andern allemahl exemplariter bestraft und mit doppelter Buße belegt werden.

XXIX.

Weilen/ zum Neun und Zwanzigsten/ denē an Se-
nen nahe belegene Hölzungen/ eine Zeithero inson-
ders

derheit viel Schaden geschehen/ indem böse Leute das
 Holtz gestohlen/ und über See weggebracht haben/
 So soll hinfüro Niemanden/ohne Vorwissen jeglichen
 Obrtes Beampten/ einiges Holtz/ es habe Namen
 oder Vorwand wie es wolle/ zu Wasser anzubrin-
 gen erlaubet sein/ und soll wiedrigen Falls/ und da es
 doch geschähe/ all solches Holtz/ als geraubetes und ge-
 stohlenes Guht angesehen / und derjenige/ so es ange-
 bracht/über dem noch/nach Befinden/ mit harter will-
 kührlicher Straffe belegt werden.

XXX.

Solten/zum Dreyßigsten/ frembde Holtz-Diebe
 von benachbahrten Städten und Dörffern/ so
 nicht unsere Unterthanen immediate wären/ in offen-
 bahrem Holtz-Diebstall betroffen / oder dessen mit
 gungsamem Beweis überführet werden/so sollen selbi-
 ge/den/Unserer Hölzung zugefügten Schaden/folgen-
 der Gestalt/nebst Restituirung des gestohlne/ büßen/
 daß Sie an Straffe erlegen

Für eine Eiche	=	.	.	.	10.	Rtl.
Eine Büche	=	.	.	.	6.	• •
Eichbester so Mast trägt	=	.	.	.	5.	• •
Buchbester wo Art- Hölzer ausgehauen werden können	=	.	.	.	2.	• •
Klein Eichbester ein Arm Dick	=	.	.	.	2.	• •
Klein Buchbester	=	.	.	.	1.	• •

Von unseren eignen Unterthanen aber/wird in al-
 len Fällen zwar nur die Helffte genommen/doch mit

nom on in Sonstigen Fällen
 dass

dem Anbange/das wer es an Gelde zu zahlen nicht hat/
oder da Ers hätte/besorglich sonst geschwächet werden
dürffte/es das erste mahl mit schwerer Arbeit/hernechst
aber mit harter un empfindlicher auch gar mit schimpf-
licher Leibes = Straffe/ als dem Dömiker Karren/
auch dem Hals-Eisen/respective abverdienen und büß-
sen solle/ und soll derjenige welcher solchen Dieb an-
trifft und anzeiget/wann Geld-Straffe erfolget/ alle-
mahl den Vierden Theil der Straffe zu empfan-
gen/sonst aber/nach Proportion des Verbrechens/alle-
zeit eine billige Vergeltung zu gewarten haben.
Wie dann diesem Wercke mehreren Nachdruck zu ge-
ben/Wir gnädigst wollen das alle Holz = Dieberey/
da das Factum evidens ist/ und von dem Thäter nicht
abgelähnet werden kan/ ungesäumbt bestraffet wer-
de / desfalls derjenige welcher einen Holz-Dieb an-
trifft/ihn so fort ans Ambt zu bringen/oder da solches
in seinen Mächten nicht wäre/ im negsten Dorffe sei-
ner Ubelthat zu überweisen bemühet seyn wird / wor-
auff Er dann solches nur bey dem Ambte kund zu thun
hat/damit die Straffe ungesäumbt bengetrieben / oder
auf so viel/ als sie beträgt / die Pfandung vorgenom-
men / und solcher Gestalt dem bisher eingerissenen
Übel einiger Massen gestreuet werden könne.

XXXI.

Weil aber zum Ein und Drensigsten/die Holz-
Dieberey/so lange noch Fehler sich finden / die
D das

das gestohlene an sich erhandeln/ schwerlich wird auf dem Grunde zu heben seyn/ so wollen/ auch diesem Uebel einiger Massen vorzubeugen/ Wir allen und jeden Unsern Bürgern in Städten/ auch Handwerckern im Lande / hierdurch gnädigst anbefohlen haben / daß Sie / insonderheit/ was Rade- und Stellmacher/ oder Leüte sind/ deren Profession mit Holz- Waaren umzugehen erfordert/ sich hüten sollen/ damit Sie von Unsern Unterthanen kein Eichen oder Buchen- Holz oder Bäume ankauffen/ es sey dann zu den Zeiten/ da erweislich Nutz- und Radeholz ihnen gegeben; alsz dann jedennoch die Bäume mit dem ordentlichen / oben schon- beschriebenen Holz- Hammer gezeichnet seyn/ und über dem auch Schein und Beweis von dem Forstmeister/ unter dessen Nahmen und Pertschafft dabey ausgegeben werden müssen/ wodurch solch ihnt angewiesenes Holz zu verkauffen/ oder gegen die vor Ihm gefertigte Arbeit zu vertauschen und zu veräußern / dem Bauren erlaubet wird. Solte hies wieder gehandelt/ und gestohlnes Holz in den Städten so wol/ alsz auf dem Lande gefunden werden/ dabey kein Schein vorhanden woher es gekauffet/ selbiges soll confisciret, der Käuffer oder Hebler/ seinen Verkäuffer zu nennen angehalten / und über dem noch beede mit würcklicher willkührlicher Straffe befeget werden.

XXXII

Die Unterthanen/ zum Zwen und Drenzigsten/ das Holz/ vorhin verordneter Maassen wohl be-
spa-

sparen/und denZurdachß der jungenBäume mit besor-
dern helffen/ auch noch einiger Maassen Hölzung im
Umbrte oder in der Nähe vorhanden ist / daselbst soll
Ihnen umbs 4te Jahr / jedem zum Rade- und Nutz-
holz / eine Büche und eine Eichen-Hester/ ohn Entgeld
gegeben werden/ welche sie/ so gleich nach gescheneher
Anweisung/ innerhalb 2. Tagen zu stämmen und auf
der Hölzung wegzuschaffen / auch das davon gefalle-
ne Telg-Holz mit weg zuräumen schuldig sind.

XXXIII.

Wors Drey und Dreyßigste / wird Unsern Be-
ambten und Forst-Bedienten aller Handel mit
Bauholz / Brettern / Kohlen oder Faden-Holz/ und
was demselben anhängig ist / hiemit ein vor alle-
mahl / allen besorglichen Unterschleiß und dessen Ver-
dacht desto mehr zu vermeiden/ gänzlich untersagt;
doch sind die jenigen Beambten / welche den Holz-
Handel auf der Elbe / Elde / Suden- und Schaal-
Strohm/ auch andern kleineren Ströbmen / mit Un-
serer Genehm- Haltung und Consens bisshier ge-
trieben/ und dem Publico zum Besten/ die Commer-
cia in Unseren und Benachbarten Landen unterhal-
ten/ so lange Wir desfalls keine nähere Verordnung
machen/ hierunter nicht gemeinet.

XXXIV.

Weil aber jedennoch/ vors Vier und Dreyßigste/
die Forst-Bediente in fleißiger und sorgfältiger
D₂ Auf

Aufsicht über unsere Behege / auch insonderheit bey
Anweisung des Holkes / öftters viele Mühe haben / ist
nicht unbillig / daß deßfals einige Ergetlichkeit ih-
nen zusiehe. Solchem nach vor jeden grossen
Stamm / so verkaufft wird 4. Pß. Für jeden Faden
Büchen-Holz 3. fl. und für jeden Faden Ellern-
Holz 17. fl. denen Försters und Holzvoigten von
dem Käufer gegeben / und von jenen / dem Forst-Col-
legio zur richtigen Eintheilung in dem Forst/Quar-
raliter, vom 1. Maij. a. c. an / berechnet werden soll.
Unsere Unterthanen aber sollen hievon gänzlich be-
freiet / und auch für ihr Latten-Faden und Feiter-
Holz / weder Geld / Essen und Trincken / noch Futter
oder sonst was zu geben schuldig seyn. Wann Mast
verhanden / soll vor jedes Schwein welches in die Mast
gebrandt wird / 2. fl. Ungeld gegeben werden / wovon
der Forstmeister die eine / und die andere Helffte der
Holzvoigt haben und genießen soll.

XXXV.

Wird als / zum Fünf und Drensigsten / die Erfah-
rung bezeugt / wie wegen der Hütung und Triff-
ten / in und nahe an den Hölzungen / dann und wann
es viele Confusiones und Streitigkeiten hin und
wieder abgiebet / nachdem es sich öftters zuträgt / daß
Benachbahrte Schäffer und Hirten / an Ohrten und
Enden / wo es nicht Herkommens / über ihre Gränzen
hüten / und nach Ablauff eylicher Jahre / solches für et-
ne

ne hergebrachte Gewohnheit und Gerechtigkeit an-
geben / auch gar damit / als seiner Possession vel quasi
sich öfters zu schützen / und den unfrigen Abbruch zu
thun suchen / so sollen Beampte und Forst - Bediente /
Schützen / Vöigte und Bauren / auch hierin Sorg-
falt brauchen / und fleißige Acht haben / daß derglei-
chen Hirten und Schäffer ungepfandet nicht bleiben
mögen / worunter jedoch ordentlich und mit behöri-
ger Præcaution verfahren / die Pfande an die Mem-
ber geliefert / die gepfandeten dahin / ihr vermeintes
Recht zu prosequiren, verwiesen / und die Pfande eher
nicht wieder gegeben werden sollen / bis der / seines
Unfugß überführte Schäffer oder Hirte / gewisse
Straffe erleget / und sich daneben erkläret / daß Er
nicht wieder dahin hüten / und zu weiterm Unlust An-
laß geben wolle / welches dann alles ad Protocollum
genommen / und wann auch gleich das Pfand nicht
wieder gelöst oder Nachfrage desfalls angestellet
würde / das vorgegangene deunoch jedesmahl in das
Ampts-Buch / mit allen Umständen des Ohrts / der
Personen und der Zeit / beschrieben werden soll / damit
man sich in künftiger Zeit / auf den Nothfall / darnach
zu richten habe.

XXXVI.

Wann auch / vors Sechs und Drenzigste / ratione
der Gränzen in Unsern Hölzungen Wild-
bahnen und Gehägen / öfters mit denen Benach-
barten es einige Differentien und Mißverständnis
D3 gie-

giebet/ zuweilen auch ganze Oerter Holzes/ Busches/
Weide/Wiesen/ auch wohl See/ Mohnen und Teiche/
entweder von ein/ oder anderm Theile gar disputiret
werden/ oder da sie/ in einer/ auff gewisse Maas und
Weise doch limitirten Communion liegen / aller-
hand Controversien verursachen / so sollen Unsere
Forst- Bediente auch hierinn allen möglichsten Fleiß
und Sorgfalt gebrauchen und vorkehren/ auch daß
hierunter Uns zum Schaden oder Präjudice von je-
manden was vorgenommen/oder verdriessliche Nei-
erungen eingeführet werden / nicht verstaten / die
Gränzen/ bevorab in denen Wäldern und Hölzsun-
gen/ und die desfalls errichtete Merck- Mahle/ es sey
solches an aufgeworffenen Hügeln/ eingesackten und
aufder einen Seite hervor- stehenden Steinen/ gezo-
genen Graben/ aufgerichteten Stangen / angeschal-
meten und mit eingebauenen Creützen gezeichneten
Bäumen &c. nebst denen natürlichen limicibus jeden
Ohrts/ als Strömen/ Bächen und Flüssen &c. sich
wol bekant machen/ sich untereinander so wohl / als
denen Beampten davon genaue Information geben/
wann einige Merckmahle vergehen und unkenntlich zu
werden beginnen wolten / derselben Renovirung ohn
Verzug befodern / daß Gränzen entweder von bösen
Leuten verrücket/ oder sonst durch was vor Zufall es
auch sey / geändert werden/ durchaus nicht gestatten/
denen/ Unsren Beampten vornehmlich / vermöge
Contracten, obliegenden jährlichen Gränz- Besichti-
gum.

gen und Begehungen/ allemahl beywohnen/ die alsdann befundene Mängel und Reuerungen in gute Obacht nehmen/ und solche entweder mit denen Benachbarten und Interessirenden zur Richtigkeit bringen/ oder da solches nicht thunlich/ von der Sachen Beschaffenheit umständlich/ und cum voto an Unser Forst-Collegium referiren/ damit selbiges sodann Uns weiter darauß vortragen/ und wie allen inconuenientien vorzubeygen sey/ in Zeiten gehörige measures genommen werden können.

XXXVII.

Um Sieben und Drensigsten/ wollen Wir auch Gnädigst und ernstlich/ daß das Wild durchgehends in denen Hölzungen/ oder wo es sich sonst aufhält/ geschonet/ und von unbefugten Jägern so wenig/ als zur unrechten oder verbotenen Zeit/ dessen nichts gefället/ geschossen/ geschlagen oder sonst gefangen werden solle/ bey der in denen bisher publicirten Edicten deßfals exprimirten Straffe / vermöge welcher vor

Jeden Hirsch	.	.	.	1000. Rtl.
Stück Wild	.	.	.	500. . .
Wild Kalb	.	.	.	250. . .
Rehe	.	.	.	100. . .
Wild-Schwein	.	.	.	200. . .
Gröschling	.	.	.	50. . .
Hasen	.	.	.	4. . .

Dachß

Dachß oder Gräſing	10.	Rtl.
Uhrhan	10.	
Berghun	4.	
Haſelhun	4.	
Feldhun	2.	
Schneppe	1.	
Endvogel	1.	
Ganß	1.	
Schwaan	20.	
Trappe	20.	

Von einem hierunter in Exceſſu begriffenen oder der That überführten Jäger / Schützen oder ſonſt betroffenen Contravenienten exigiret und eingetrieben / oder da Er ſolches mit Gelde zu büßen nicht in Vermögen hätte/derſelbe mit harter und willkührlicher Leibes-Straffe/als Dömißer Karren &c. einem offenbahren Wild-Diebe gebührender maachen/ſoll beſeget werden.

XXXVIII.

Die verbohtene Zeit/vors Acht und Dreyßigſte/ betreffend/nimmt ſolche ihren Anfang auff Faſtnacht / und währet biß Jacobi / und haben Unſere Forſt-Bediente Acht darauff zu geben/ daß zwischen ſolchen beeden Terminis von niemanden anders / als nach Maßgebung Unſer jüngern Gnädigſten Reſolution , gejaget werde ; Frembde Jagten aber ſollen hiñſüro gar nicht geduldet/ ſondern gleich wie die

die zur verbohtenen Zeit/ oder auch an Sonn- und
Fest- Tagen angestellte / allemahl von Ihnen zur
Bestrafung angezeigt werden. Wie dann auch
das Strick- und Schnarren- Stellen/ wodurch den
Hasen/ auch andern Junge Wilde nachgestellet/ und
manchesmahl Schade zugefüget/ auch der Zuwachß
des Wildbrets verhindert wird / hiemit bey hoher
willkührlicher Straffe gänzlich verbohten / auch
nicht verstattet werden soll/ daß die Bauer- Jungen/
Knechte und Hirten/ das junge Wild/ oder auch nur
Feder- Wildpret auffangen/ noch die Eyer auß den
Nestern nehmen mögen.

XXXIX.

Wrs Neun und Dreyßigste ist denen jenigen
Landes- Eingefessenen / welche nur 3. Hufen
eigen Land besitzen und nicht darüber / vermöge der
Policey- Ordnung/ das Jagen und Schießen vor-
hin verbohten/ woben es dann verbleibet/ und Un-
sere Forst- Bediente/ daß dawieder nicht gehandelt
werde/ zu observiren haben.

XL.

Zum Vierzigsten / soll weder Bürger noch Pen-
sionarien, noch weniger Müllern/ Schäffern
und Hirten/ hinfüro mit Röhren oder Flindten im
Felde oder in der Hölzung sich betreffen zu lassen/
erlaubet seyn/ und soll/ da sie mit Gewehr im Felde
oder

oder in den Hölzungen / insonderheit nahe an Un-
fern Wildbahnen und Gehegen / angetroffen wür-
den / Unseren Forst- Bedienten / selbiges ihnen abzu-
nehmen frey stehen / sie auch nach Befindung der
Umstände / noch über dem mit Straffe beleyet wer-
den. Ingleichen sollen so wenig Unterthanen als
andere / denen es sonst nicht zustebet noch erlaubt
ist / Hunde in Unsern Hölzungen / Wäldern und Hei-
den bey sich führen / sondern die Hunde von den Jä-
gern und Forst- Bedienten erschossen / und über dem
von den Contravenienten, toties quoties Sie betrof-
fen werden $\frac{1}{2}$ Rtl. Straffe erleyet / und davon der
sechste Theil dem Jäger oder Schützen hiemit zu-
gebilliget werden.

XLI.

Weil aber jedoch / vors Ein und Bierzigste / von
guten Hauswirthen / die zu Bewahrung ihrer
Hoff- Stätten erfoderte Hoff- Räckelß so wenig
zu entrathen / als die Hirten und Schäffer der klei-
neren Köblers und anderer Hunde entbehren kön-
nen / so wird solche auf dem Lande zuhalten zwar
vergönnet / jedoch daß ihnen Zwerch- Knüppel von
 $\frac{5}{4}$ Ellen Lang umbgebunden / oder auch mit Abhau-
ung einer Tazze sie gelähmet werden.

XLII.

Zum Zwey und Bierzigsten soll denen in Guar-
nison liegenden / auch auf dem Lande ein quar-
tiren

tirten Officirern und Soldaten, Jagdt- und Wind-
hunde/ zum Behuef der Jagdt/ auf Unsern Feldern
oder Hölzungen zu halten / wie auch dergleichen
Hunde auf Reisen mit sich zu führen / oder wenig-
stens/ damit so wol als mit ihrem Schieß- Gewehr
anderwärts als auf ordentlichen Wegen und Heer-
Strassen/ und in Commando, sich finden zu lassen/ o-
der des Jagens und Hetzens ohne Unsere speciale
Erlaubnuß/ und desfalls producirte schriftliche
Verordnung / sich zu bedienen / keines weges
verstattet werden/ und haben darauf Unsere Forst-
Bediente fleißig Acht zu geben/ auch die Contrave-
nienten, zu gebührender ernstlichen Ahndung und
Bestrafung/ anzumelden.

XLIII.

Sferne / vors Drey und Vierzigste / die kleine
Jagten auf Unseren Feldern/ an einige/ entwe-
der Benachbarte/ oder Beambte und Pensionarien,
bereits verpachtet sind/ oder auf solche Maaße noch
künftig aufgethan werden möchten/ sollen selbige/
von denen Conductoribus, auf keinerley Weise rui-
niret/ sondern nur gebührend und zu rechter Zeit ge-
nossen/ und inrübrigen die Conservirung des Wil-
des/ auf alle mögliche Weise und Wege gesucht
werden.

XLIV.

WAnn vors Vier und Vierzigste / es zu Win-
ters-zeit gefroren und einiger Schnee gefallen/

so sollen Beampte so wohl/ als Forst-Bediante nicht
 verstaten/dass in den ersten 2. Tagen jemand in die
 Hölzungen und Wälder fahren / noch Vieh ein-
 treiben möge/ damit die Spur / umb die Wölfe
 zu verfolgen/und andern Raub-Thieren Abbruch
 zu thun/dadurch nicht verdorben/und man/also die-
 selben außzutilgen / nicht behindert werde.

XLV.

¶ Damit auch/ zum Fünff und Bierzigsten / Nie-
 mand in Unseren Fürstenthumb-und Landen/
 über Mangel des Wildes/ in vorfallenden Bege-
 benheiten zu klagen Anlaß / sondern man solches
 um billige Bezahlung aller Ohrten haben möge/
 sol es hinfüro von Unseren Ober-Forst- und Forst-
 meistern / bey welchen man sich desfalls zu melden
 hat / folgender Gestalt verkaufft werden/ Als

Für einen Capithal- Hirsch von 10. bis 12. Enden	gibt man	10. Rtl. S.
Einen Dergleichen von 6. bis 8. Enden		8. . . .
Für ein Alt Stück Wild oder geringer		
Hirsch		6. . . .
Ein Schmal- Thier		5. . . .
Ein Wild- Kalb		5. . . .
Ein Alt Dabnen Wild		4. . . 24.
Ein Jähriges dito		4. . . .
Ein Reh-Bock oder alte Riecke		4. . . .
		Ein

Ein Jung Reh	3. Rtl. 8.
Ein Groß Hauend Schwein	5. . . .
Eine Alte Range	4. . . .
Ein Frösbling	2. . . .
Ein Haase	16.

Doch daß das gewöhnliche Schieß-Geld dem Schützen à parte erleget werde / maassen Wir selber/vor das zu Unser Fürstl. Küche geschossene Wildpret reichen lassen/ an Schießgeld/

Für Ein Hirsch von 10. bis 12. Enden item von 6. bis 8. Enden	16. fl.
Ein Geringen Hirsch	12. . .
Ein Schmal-Thier	12. . .
Ein Wild-Kalb	8. . .
Ein Alt Dahn-Wild	12. . .
Ein Jähriges dito, item Ein Rehbock oder Riecke	8. . .
Ein Jung Reh	6. . .
Ein Groß Hauend Schwein	12. . .
Ein Alte Range	8. . .
Ein Frösbling	6. . .
Ein Hase	3. . .
Ein Birckhahn	8. . .
Ein Wilde-Gans	3. . .
Ein Ente / item Ein Repphuhn und Ein Wald-Schneppe/jedes	2. . .
Ein Wasser-Schneppe	1. . .
Ein Krambs-Vogel	6.pf.

So wollen Wir auch/ zum Sechß und Bierzigsten/ um Uniere Jäger und Schützen/ item die Holzvödigte und Hande-Reiter/ zu Ausrottung und Vertilgung/ der hin und wieder Überhand nehmenden schädlichen Raub = Thiere und Vogel/ desto mehr zu encouragiren / folgendes Schieß-Geld / welches denenjenigen so etwas erweislich geschossen oder gefangen / und von denen Raub-Vogeln die Klauen und Längen Federn einzuliefern haben/baar auß Unser Fürstl. Kenteren gereicht werden soll/ hiemit in Gnaden vermachet haben/ alsß

Für Ein Luchß	2.	Rtl.
Ein Wolff so Alt	2.	..
Ein Jungen Wolff	1.	..

Für jeden ausgenommenen Jungen Wolff wird 2. Scheffel Rocken Meckl. Maasse gereicht / und bleibet von den geschossenen Raub = Thieren alle-mahl der Balg dem Schützen/ oder wird ihm à par-te bezahlt. Ferner:

Für Ein Stein - Adler oder		
Gans - Ahre	12.	fl.
Ein Fisch - Ahre	8.	..
Ein Falck	8.	..
Ein Weihe	4.	..

XLVII.

Was vors Sieben und Bierzigste / die / Uns hin
und wieder bey den Adelichen Güttern und
Höfen competirende Vor- Jagten betrifft / sollen
solche / an den Orten wo Sie Uns zukommen / von
denen Forst- Bedienten / bisheriger Gewohnheit
nach / noch ferner exerciret / und daß vor Egidii, die
Eigenthümer sothaner Güter / so wenig als jemand
anders / dergleichen Felder bejage / nicht verstatet
werden ; Solte dagegen sich jemand setzen und
handeln wollen / haben Sie denselben zur Bestraf-
fung anzuzeigen.

XLVIII.

Zum Acht und Bierzigsten / Sollen unsere Obere
Forst und Forstmeistere / innerhalb 3. Monathe /
à die Publicationis dieser Unserer Forst- Ordnung an
zurechnen / ein richtiges Inventarium, von allem un-
ter eines jeden Inspection verhandenen Jagt- Zeige /
und allem dessen Zubehör / bey Unserem Forst- Col-
legio (an welches sie hiedurch expresse, in alle n
dem so hierin enthalten / und sonst in Jagdt- Forst-
Holz- und Brenz- Sachen / auch ratione der streiti-
gen Abtriften in Hölzungen und Heyden / in ihren
Districten vorkommen möchte / verwiesen werden) zu
übergeben / und damit Jährlich auff den 1. Maj. zu
continuiren / schuldig seyn / auch die Forst- Rechnungē
nach der ihnen vorgeschriebenen Methode verfertiz-
gen /

gen / und allemahl quartaliter zu besagtem Forste
Collegio einsenden) daselbst justificiren/und mit ge-
hörigen Obvitungen und Verordnungen belegen/
damit solche so dann der Fürstl. Renterey/ umb al-
les in der Haupt-Rechnung gebührend einzufüh-
ren/wieder hingegeben werden können; Und haben
so dann allemahl bemeldte Forst-Bediente zugleich/
falls Sie ratione officii oder sonsten / ein und an-
ders zu erinnern nöthig finden / solches gebührend
anzuzeigen.

XLIX.

DA auch / vors Neun und Bierzigste/mit den
geringern Forst-und Holtz-Bedienten/Verän-
derungen sich zutragen/ einige derselben licentiret
und andere/in der abgehenden Stelle/wieder ange-
nommen werden solten / so soll denenselben/ben An-
tretung ihrer Dienste/diese Verordnung durch den
Forstmeister vorgelesen / alle darin enthaltene
Puncta, deutlich/ daß sie deren Inhalt völlig begreif-
fen können/ erkläret/ ihnen danegst überliefert/ und
Sie über Derselben ganzen Inhalt/ so wohl rati-
one der Forst/ Hölzung und Jagdt/ als auch inson-
derheit ratione der Gränzen/ (welche Ihnen von
Beambten und dem Forstmeister conjunctim, mit-
telst Zuziehung der Beuhrlaubten Holtz = Vbige/et/
auch der übrigen des Ambtes verhandenen Forst-
Bedienten/ und Ältesten auß der Gemeine/richtig
zu

zuforderst angewiesen werden müssen / :) ihren ab-
gestatteten Eid = und Pflichten nach / festiglich zu
halten angeloben/ auch so dann keiner derer Gerin-
gern Forst-Bedienten/ auffer ihrem anbefohlenen
Forst-Dienste/ihren eigenen Geschäften nachzurei-
sen/ohne Vorbewust des Forstmeisters befugt seyn/
kein Ober-Förster/Forstmeister oder Forst-Verwal-
ter aber/ auß seinem District sich absentiren, Er habe
dann zuvor von dem Ober-Jägermeister / Jäger-
meister oder Ober-Forstmeister/Erlaubnis dazu/ge-
bürend gesucht und erhalten; Und wird zum
Übersus nochmalen/ allen und jeden Beambten
und Pensionarien, hiemit/vermöge ihres geleisteten
Eides/über die Hölzung/und alles was vorerwehnter
Maassen davon dependiret / jedem in seinem
Ambte oder Vöigten/die Neben-Aufsicht und In-
spektion mit auffgetragen/ also das für Deren Con-
servation mit Sorge zutragen/ und da Contrave-
nienten sich finden/selbige anzumelden Sie verbundē
sind/und von denen dictirten Straff-Gefällen/Sie
oder ihre Leute/nach Proportion der Straffe/ auch
ihre Antheil/ wann Sie es gebürend denunciiren,
zu gewarten haben/ im wiedrigen Fall aber/und
da sie auß Nachbarlicher Freundschaft/Verwand-
schaft oder unter andern Prætexten, es haben Die-
selbe Mahnen wie sie wollen/zu etzigen Excessen
stille schweigen / solche connivendo passiren lassen/
und gar nicht anmelden würden / sie als Compli-

¶

ces

ces Delicti angesehen / und eben Falsch mit harter
willkührlicher Straffe belegt werde. ten.

L.

Schließlich / und vors Junffzigste / behalten
Wir Unß/gleich Eingangs-Angeführter Maaf-
sen / allemahl noch vor / diese Unsere Forst- und
Holz- auch Jagdt- und Wild- Ordnung /
und gesambten Derselben Inhalt / nach Gelegen-
heit der Zeit und anderer Umstände / Unsers willens
und Gefallens zu ändern / davon abzuthun oder Sie
zu vermehren ; Und damit nun Diefelbe/
durchgehends gebührend observiret / und fest dar-
über gehalten werden möge / So Befehlen Wir
Unserm Ober- Jägermeister / Jägermeistern / Ober-
Forst- und Forstmeistern / Forst- Verwalter / Heyd-
Reitern und Holzvögten und in Summa allen
zur Forst- und Jägeren bestallten Dienern / dann
auch allen Haupt und Ambtleuten / Ruchmeistern /
Ambtschreibern / Pensionarien, Vögten und Land-
Reitern / und in genere allen Ambts- Bedienten /
dass dieser Unserer Ordnung / Sie vor sich selbst / ge-
horsamst Folge leisten / und nicht verstratten sollen
dass dieselbe im geringsten von jemanden übertre-
ten / oder in Unsern Aemtern dawieder gehandelt
werde / bey Vermeidung harter Straffe und Un-
gnade.

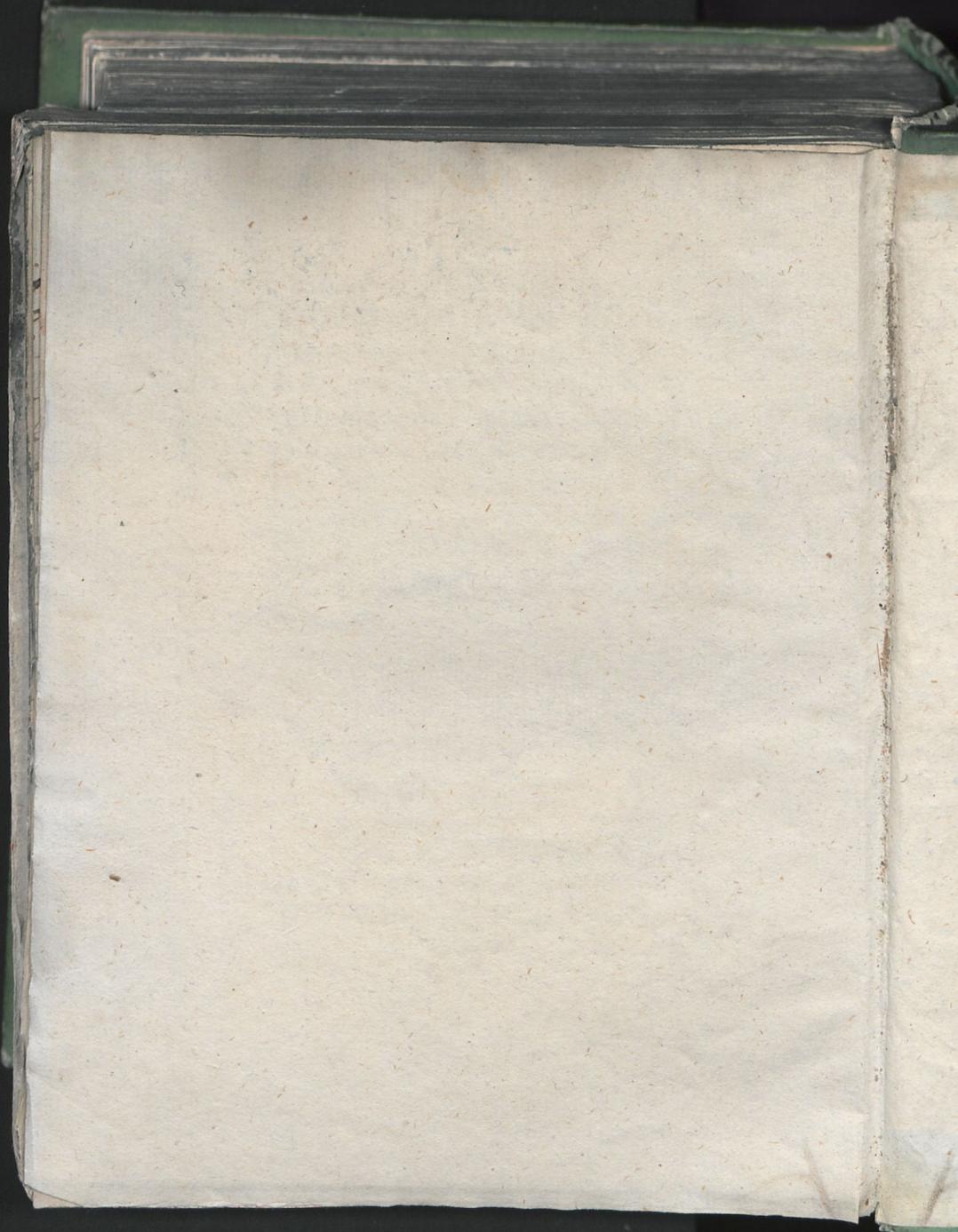
Wie

Wie ſie zu dem Ende/daß Niemand mit der
Unwiſſenheit ſich zu ſchuldigen könne/und dadurch
Auffſtich/ auch Anlaß habe / Wir dieſe unter
Unſerm gewöhnlichen Handzeichen und Inſiegel be-
kräftigte Holz- und Forſt / auch Jagdt- und
Wild- Ordnung/ durch öffentlichen Druck in
allen Unſern Aemtern publiciren/ und zu männig-
lichen Notice bringen laſſen/ auch Unſere Haupt- und
Amtleute/ item Bürgermeiſter und Rathe in den
Städten/die affigirung derſelben an allen Kirchthü-
ren/und ſonſt an gewöhnlichen Örten/ſo fort nach-
dem Sie dieſelbe erhalten/ Gebührend zu befördern/
ihnen angelegen ſeyn laſſen werden. Gegeben auff
Unſerer Beſtung Schwerin den 29. April. im Jahr
nach Chriſti Geburt MDCCVI.

Friedrich Wilhelm/







v
Hd 1627

ULB Halle 3
002 674 602



Sb.

VD 18
VD 17 D

m. c.



